

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 28. November 1994 (BAnz. 1995 Nr. 29, S. 1294)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt

- Sachlich:
- a) Für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren sowie die Herstellung von Geweben und Geflechten aus Bast, einschließlich Taschen aus Bast, Kunstbast, Binsen, Zellglas, Litzen, Papierschnur und Stroh. Die Herstellung der zuletzt genannten Erzeugnisse fällt unter die Zuständigkeit des Ausschusses auch dann, wenn dabei Leder, Kunstleder und andere Austauschstoffe nur zusätzlich mitverwendet werden.
 - b) Für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmenflechtarbeiten.
 - c) Für die Herstellung von großgeschlagenen Korbwaren aus Weiden und Rohr, von Grün- und Graukorbwaren und Rohrklopfern.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Urlaubsanspruch

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168), in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Urlaubsdauer

Die Urlaubsdauer beträgt 24 Werktage.

§ 4

Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt beträgt 9,1 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5 Zusätzliches Urlaubsgeld

Die in Heimarbeit Beschäftigten haben Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 2 % des verdienten Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4.

§ 6 Auszahlung

(1) Das Urlaubsentgelt und zusätzliche Urlaubsgeld sind bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

(2) Wird das Heimarbeitsverhältnis beendet, so sind das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuzahlen. In diesem Fall sind das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraumes verdient wurde, der der letzten Zahlung des Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes zugrunde gelegt worden ist.

§ 7 Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach §§ 3, 4 und 5 in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 8 Gesetzlicher Zusatzurlaub

Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), und die nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln und Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. Juli 1991 (BAnz. S. 7466) außer Kraft.

Nürnberg, den 28. November 1994

Heimarbeiterschuß
für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen
Gerd Backert Christel Beslmeisl
 Berhold Kober
 Günter Lehmann
Der Vorsitzende
Jörg Kudlich

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H-07 251/15 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.